



Anhang 2

Anwendungsspezifikationen

«Account & Payment Services»

zum Teilnahmevertrag bLink Plattform

A. Definitionen

Im Rahmen der Anwendungsspezifikationen «Account & Payment Services» gelten folgende Definitionen:

Teilnehmer	Der Teilnehmer ist der Vertragspartner von SIX im Teilnahmevertrag bLink Plattform. Der Teilnehmer nimmt im Anwendungsvertrag entweder die Rolle als Service Provider oder als Service User ein.
Service Provider	Kontoführendes Finanzinstitut; Finanzdienstleister mit Endkundendaten
Service User	Betreiber von z.B. Finanzbuchhaltungs-, Treasury-, Debitorenlösungen sowie von Lösungen für e-Banking oder zur kombinierten Darstellung oder Verwaltung von Konten (Aggregation)
Endkunde	Kunde des Service Providers und Konto-/Depotinhaber
Nutzer	Die im Rahmen des Consent-Management-Prozesses identifizierte Person. Der Nutzer agiert entweder für sich selbst als Endkunde oder als Vertreter eines Endkunden (zum Beispiel Mitarbeitende eines externen Vermögensverwalters).

Im Teilnahmevertrag bLink Plattform wird die Bezeichnung «Kunde» verwendet. Im Rahmen der Anwendung «Account & Payment Services» erscheint aus Sicht des Service Users und des Service Providers eine Differenzierung in «Endkunde» oder «Nutzer» an gewissen Stellen sinnvoll. «Kunde» dient als Oberbegriff zu «Endkunde» oder «Nutzer».

B. Beschrieb

Die Anwendung «Account & Payment Services» (**«Anwendung»**) soll es Betreibern von Finanzbuchhaltungs-, Treasury-, Debitorenlösungen sowie von Lösungen für e-Banking, Finanzmanagement oder zur aggregierten Darstellung oder Verwaltung von Konten (**Buchhaltungs- und Finanzdienstleistungslösung**) ermöglichen, als Service User über die Plattform von einem Finanzdienstleister als Service Provider Informationen zu erhalten oder Aufträge zu übermitteln und dazugehörige Informationen vom Service Provider abzurufen. Es wird auf Unternehmenskunden abgezielt. Die Teilnehmer sind jedoch frei, die Anwendung auch für andere Kundengruppen zu nutzen.

Die Anwendung stellt nachfolgende und in lit. D.1. und D.2. im Detail beschriebene Account & Payment Services APIs den Teilnehmern optional als je eigenständigen Anwendungsvertrag wie folgt zur Verfügung:

Anwendungsvertrag Kontoinformationen

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Informationen zu Konten des Endkunden zu erhalten.

Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Zahlungsaufträge zwecks späterer Freigabe zu übermitteln.

C. Zulassungskriterien

Um als Teilnehmer für die Anwendung zugelassen zu sein, müssen je nach beantragter Rolle die nachstehenden Anforderungen dauerhaft erfüllt sein.

Service User

- Generelle Zulassungskriterien gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum bLink Teilnahmevertrag**
- Sicherheitslevel «high» gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum bLink Teilnahmevertrag**
- Zweckbindung ZW-1 und/oder ZW-2 gemäss nachstehender
- **Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung**

Service Provider

- Generelle Zulassungskriterien gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum bLink Teilnahmevertrag**
- Sicherheitslevel «high» gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum bLink Teilnahmevertrag**
- Zweckbindung ZW-3 und/oder ZW-4 gemäss nachstehender
- **Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung**

ID	Kategorie	Kriterium	Was ist das Ziel?
ZW-1	Buchhaltung	Teilnehmer besitzt ein dokumentiertes Businessmodell mit dem Ziel, Buchhaltungssoftware/-services anzubieten	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Buchhaltungssoftware/-services anzubieten
ZW-2	Darstellung von Kontoinformation und Kontenverwaltung	Teilnehmer besitzt ein dokumentiertes Businessmodell mit dem Ziel, Nutzer eine aggregierte Darstellung der Cash-Positionen anzubieten und die Konten zu verwalten	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Kontodarstellung und -verwaltung für Endkunden anzubieten
ZW-3	Kontoverwaltung	Teilnehmer ist ein Finanzinstitut, das Konten von seinen vertraglichen Endkunden verwaltet	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Konten für Endkunden zu führen als hierzu berechtigtes Finanzinstitut
ZW-4	Kontoverwaltung	Teilnehmer ist ein Finanzdienstleister, der aggregierte Kontoinformationen von seinen vertraglichen Endkunden verwaltet	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Konten für Endkunden zu führen als hierzu berechtigter Finanzdienstleister

Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung

D. Service Calls

Die Service Calls und die dazugehörigen Antworten im Rahmen der Anwendung sind in der technischen Spezifikation in der jeweils aktuellen Version geregelt. Der Service Provider hat alle Service Calls, Datenformate und Kommunikationswege zu unterstützen, die gemäss technischer Spezifikation für die Anwendung verbindlich sind.

Die Ausstellung und Übermittlung des Tokens vom Service Provider an den Service User über die Plattform wird durch den jeweiligen Nutzer ausgelöst. Das Verfahren wird in der technischen Spezifikation, in der jeweils aktuellen Version geregelt.

E. Inhalt Anwendungsvertrag

1. *Anwendungsvertrag Kontoinformationen*

Der *Anwendungsvertrag Kontoinformationen*, der im Rahmen der Anwendung zwischen dem Service User und dem Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

a) Zu erbringende Dienstleistung. Mit jedem Service Call des Service Users über die Plattform (ausgenommen Handshake-Calls¹):

- a. beauftragt der Service User den Service Provider, die im Rahmen des *Anwendungsvertrages Kontoinformationen* verlangten Informationen des Kontos des bezeichneten Endkunden zu seinen Händen umgehend und gemäss Service Call an die vom Service Provider mit SIX unterhaltene Schnittstelle zur Plattform zu liefern, dies unter Ausschluss jeder Gewähr und Haftung des Service Providers und unter Vorbehalt eines Widerrufs der zugrunde liegenden Ermächtigung des Endkunden gegenüber dem Nutzer.
- b. verpflichtet sich der Service User, dem Service Provider für jede gemäss Service Call an SIX gelieferte Antwort auf einen Service Call des Service Users (mit Ausnahme von Handshake-Calls) das Entgelt zu entrichten, das eine allfällig gemäss den Bestimmungen des Teilnahmevertrags bLink Plattform geltende Preisliste des Service Providers vorsieht.

b) Verwendungsbeschränkungen. Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er die Service Calls (ausser Handshake-Calls) einzig für folgende Zwecke des gemeinsamen Kunden des Service Providers und des Nutzers verwendet:

Import der Kontoinformationen in die Buchhaltungs- und Finanzdienstleistungslösung des Nutzers, welche der Service User für diesen direkt betreibt oder diesem direkt lizenziert hat und für den der Service User die Beschaffung von Kontoinformationen für seine Buchhaltungs- und Finanzdienstleistungslösung als Dienstleistung erbringt. Eine Auswertung dieser Kontoinformationen für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter ist ausschliesslich mit der Zustimmung des Nutzers erlaubt. Die Übergabe der Kontoinformationen an andere Dienstleister oder Software oder Dienstleistungen ist dem Service User nicht erlaubt. Vorbehalten bleibt dem Service User die Nutzung der Anwendung mit Bezug auf Daten seiner eigenen Konten beim Service Provider, wie wenn er sein eigener Nutzer wäre.

2. *Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung*

Der *Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung*, der im Rahmen der Anwendung zwischen dem Service User und dem Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

a) Zu erbringende Dienstleistung. Mit jedem Service Call des Service Users über die Plattform (ausgenommen Handshake-Calls):

- a. beauftragt der Service User den Service Provider im Rahmen des *Anwendungsvertrages Zahlungseinlieferung* (i) an der vom Service Provider mit SIX unterhaltenen Schnittstelle zur Plattform den entsprechenden Zahlungsauftrag im Namen des bezeichneten Endkunden für das angegebene Konto

¹ Handshake-Calls sind technische Calls, die weder ein Request- noch ein Respond-Call sind, sondern sogenannte technische Calls darstellen.

entgegenzunehmen (die Ausführung erfolgt erst nach Freigabe des Endkunden direkt gegenüber dem Service Provider) bzw. (ii) die verlangten Informationen zum bezeichneten Endkunden zu seinen Händen umgehend und korrekt an die vom Service Provider mit SIX unterhaltene Schnittstelle zur Plattform zu liefern, dies unter Ausschluss jeder Gewähr und Haftung des Service Providers und unter Vorbehalt eines Widerrufs der zugrunde liegenden Ermächtigung des Endkunden gegenüber dem Nutzer.

- b. verpflichtet sich der Service User, dem Service Provider für jede korrekt an SIX gelieferte Antwort auf einen Service Call des Service Users (mit Ausnahme von Handshake-Calls) das Entgelt zu entrichten, das eine allfällig gemäss den Bestimmungen des Teilnahmevertrags bLink Plattform geltende Preisliste des Service Providers vorsieht.

- b) Verwendungsbeschränkungen.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er die Service Calls (ausser Handshake-Calls) einzig für folgende Zwecke des gemeinsamen Kunden des Service Providers und des Nutzers verwendet:

Übermittlung von Zahlungsaufträgen aus, und Import der dazugehörigen, über die Service Calls erhaltenen Informationen in die Buchhaltungs- und Finanzdienstleistungslösung des Nutzers, welche der Service User für diesen direkt betreibt oder diesem direkt lizenziert hat, und für den der Service User die Übermittlung von Zahlungsaufträgen von, und die Beschaffung von dazugehörigen Informationen für diese Buchhaltungs- und Finanzdienstleistungslösung als Dienstleistung erbringt. Eine Auswertung der Zahlungsaufträge und dazugehörigen Informationen für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter ist dem Service User oder die Übergabe der Kontoinformationen an andere Dienstleister oder Software oder Dienstleistungen ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleibt dem Service User die Nutzung der Anwendung «Zahlungseinlieferung für Buchhaltungslösungen und Finanzinstitute» mit Bezug auf Daten seiner eigenen Konten beim Service Provider, wie wenn er sein eigener Nutzer wäre.

F. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Regelungen in lit. E für die Anwendung Account & Payment Services.

- 1. Datensicherheit.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er während der Dauer des Anwendungsvertrags ein etwaiges Token des Kunden auf seinen Systemen mit aktuellen Sicherheitsstandards schützt und in jedem Fall den Datensicherheitsanforderungen gemäss den Zulassungskriterien zur Plattform und Anwendung (Tabelle 2 des **Anhang 1** des Teilnahmevertrags) entsprechend aufbewahrt und nicht anderweitig bearbeitet.
- 2. Sorgfaltsmassstab.** Die Parteien erfüllen ihre Pflichten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
- 3. Haftung und Schadloshaltung.** Der Service User und der Service Provider haften einander nur für grobfahrlässige und absichtliche Verletzungen des Anwendungsvertrags, ausser es handle sich um eine Verletzung einer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit oder der Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, in welchem Fall Service Provider und Service User einander bis zum Betrag von CHF 200'000 für jedes Verschulden haften. Der Service User verpflichtet sich ferner, den Service Provider und SIX (im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter) bei Ansprüchen Dritter im Falle einer Verletzung von oben stehender Ziffer 1 und 2 schadlos zu halten und von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen.** Jede Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des geltenden Rechts (einschliesslich der Bestimmungen zur Geldwäscherei, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, des Betrugs und der geltenden Export- und Sanktionsbestimmungen) verpflichtet. Ferner verpflichtet sich jede Partei, in ihrem Bereich jede Form von Korruption, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Steuervermeidung im Zusammenhang mit der Plattform oder durch ihre Nutzung, Umgehung von Export- und Sanktionsbestimmungen, Kinderarbeit und Verletzung von Menschenrechten zu unterlassen und durch geeignete Massnahmen zu unterbinden, zu bekämpfen und zu verfolgen. Geschieht dies nicht, ist dies ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Anwendungsvertrags.
- 5. Vertraulichkeit und Datenschutz.** Jede Partei ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten oder der Natur nach als vertraulich geltenden Tatsachen, die sie im Rahmen des Anwendungsvertrags von der anderen Partei erfährt, Stillschweigen zu bewahren und sie nur für die Zwecke des Anwendungsvertrags zu verwenden, es sei denn, die andere Partei hat dies erlaubt. Der Teilnehmer überbindet diese Pflichten auch auf die von ihm beigezogenen Mitarbeiter und weitere Dritte. Jeder Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichtet, unterstützt jedoch die andere, soweit dies erforderlich ist, in zumutbarer Weise.
- 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, soweit seitens SIX Ansprüche geltend gemacht werden.

Im Übrigen bestimmt sich das Zustandekommen, der Inhalt und die Beendigung des Anwendungsvertrags nach Massgabe der Bestimmungen des Teilnahmevertrags, mit Bezug auf den Inhalt die Rz. 49, 55–57 und 87.

Rechtsgültige Unterzeichnung

Der Teilnehmer bestätigt mit rechtsgültiger Unterzeichnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument gemachten Angaben.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig.

Teilnehmer

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Kontaktinformationen SIX

Postanschrift

SIX BBS AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich